

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10604, 15/11085

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Beamte“ das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und die Worte „den Offenbarungseid leistet“ durch die Worte „eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgibt“ ersetzt.
2. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

¹⁾§ 1 Nrn. 2 und 7 sowie § 4 dieses Gesetzes dienen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl EU Nr. L 157 S. 87), geändert durch Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl EU Nr. L 81 S. 53)

- b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied nach Art. 8 Abs. 4 über Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen.“
3. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ durch die Worte „Sparkassenverbands Bayern“ ersetzt.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und werden die Worte „oder Beamte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“, das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ und das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ und das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

- f) In Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 20 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ durch die Worte „Sparkassenverbands Bayern“ ersetzt.
6. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen“ ersetzt.
7. Art. 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

„Art. 22
Sparkassenverband Bayern

(1) ¹Die Träger der Sparkassen und die Sparkassen bilden zur gemeinsamen Förderung des Sparkassenwesens einen Verband, den Sparkassenverband Bayern. ²Der Sparkassenverband Bayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die Verhältnisse des Sparkassenverbands Bayern werden durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(2) ¹Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Sparkassenverbands Bayern neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle. ²Berufung und Abberufung des Leiters und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ³Die Prüfungsstelle hat sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen und ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. ⁴Sie hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten und die Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Sparkassenverbands Bayern durchzuführen.

(3) ¹Zu den Aufgaben des Sparkassenverbands Bayern gehört auch die Aus- und Fortbildung der bei den Sparkassen und ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer. ²Er erlässt hierzu Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührenordnungen durch Satzung.

Art. 23
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Sparkassenverband Bayern und dessen Prüfungsstelle wird durch das Staatsministerium des Innern geführt.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern kann alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb des Verbands im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den auf Grund des Gesetzes und der Satzung getroffenen Bestimmungen zu halten. ²Es ist insbesondere befugt,

1. die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit zu prüfen, Einblick in alle Verhandlungen des Verbands zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Auskunft von den Verwaltungs- und Vertretungskörpern des Verbands über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
2. in die Sitzungen der Verwaltungs- und Vertretungskörper des Verbands Vertreter zu entsenden, die jederzeit zu hören sind; es ist zu diesem Zweck von der Anberaumung der Sitzungen und von der Tagesordnung dieser Sitzungen in gleicher Weise wie die Mitglieder der Verwaltungs- und Vertretungskörper zu verständigen; es kann die Berufung der Verwaltungs- und Vertretungskörper zu Sitzungen sowie die Ankündigung bestimmter Gegenstände zur Beschlussfassung verlangen und, falls dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung und Ankündigung auf Kosten des Verbands selbst vornehmen;
3. die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz oder die Satzung oder gegen die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Gesetzes und der Satzung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

³Das Staatsministerium des Innern kann besondere Vorschriften über die Rechnungslegung des Verbands und über die fachmännische Prüfung der Geschäftsführung des Verbands erlassen.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ergebenden Pflichten. ²Es kann hierzu Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. ³Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. ⁴Es kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Sparkassenverband Bayern die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters verlangen. ⁵Das Staatsministerium des Innern veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht zur Überwachung der Prüfungsstelle.

(4) Die Aufsicht nach Abs. 3 wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann bestimmen, dass für die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten ist.“

8. In Art. 24 Satz 3, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 28, 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 33 Satz 4 werden die Worte „Bayerische Sparkassen- und Giroverband“ und die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverband“ jeweils durch die Worte „Sparkassenverband Bayern“ ersetzt.

§ 2**Änderung der Landkreisordnung**

Dem Art. 26 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Geschäftsordnung (Art. 40) kann bestimmt werden, dass der Kreistag Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Kreisausschuss behandeln kann.“

§ 3**Änderung der Bezirksordnung**

Dem Art. 25 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Geschäftsordnung (Art. 37) kann bestimmt werden, dass der Bezirkstag Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Bezirksausschuss behandeln kann.“

§ 4**Änderung der Sparkassenordnung**

Dem § 15 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I) wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ist einem Ausschuss die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems, des Risikomanagementsystems, der Abschlussprüfung sowie die Überprüfung und Überwachung des Abschlussprüfers übertragen (Prüfungsausschuss) und erfüllt die Sparkasse die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG, so hat das Mitglied nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG auch diesem Ausschuss anzugehören; der Vorsitzende des Vorstands gehört dem Ausschuss nicht an.“

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 4 mit Wirkung vom 29. Juni 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Juni 2008 tritt das Gesetz über die Sparkassenausbildung vom 4. Mai 1982 (BayRS 2025-2-I) außer Kraft.

(3) ¹Arbeiter, die vor Inkrafttreten des § 1 von der Sparkasse eingestellt wurden, bleiben Arbeitnehmer der Sparkasse, solange sie nicht vom Träger übernommen werden. ²Entsprechendes gilt für die vor Inkrafttreten des § 1 von der Sparkasse eingestellten Auszubildenden.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident